

Satzung  
der Stadt Bad Lauterberg im Harz  
für die Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der NGO, der NLO und des Nieders. Meldegesetzes vom 24.07.2001 (GVBl. S. 594) i. V. m. § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 06.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz unterhält die Stadtbücherei in der Kernstadt mit der Stadtteilbücherei in Barbis. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung durch Bereitstellen und Ausleihen von Medien (Bücher, Spiele, Tonträger). Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Medien der Stadtbücherei zu entleihen bzw. die Bestände zu benutzen. Die Büchereileitung ist auf Wunsch bei der Auswahl behilflich. Nachschlagewerke werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.
- (3) Der Leihverkehr ist nach Maßgabe des § 5 gebührenpflichtig.

§ 2

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines/ihrer Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes bei der Büchereileitung an und erhält einen Benutzerausweis.
- (2) Minderjährige haben auf Anforderung eine schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung anerkannt.

- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Büchereileitung den Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### § 3

#### Leihverkehr

- (1) Die Medien sind für jede Benutzerin/jeden Benutzer frei zugänglich.
- (2) Die Medien werden bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Büchereileitung kann im Einzelfall eine kürzere oder längere Leihfrist festlegen und entlehene Medien aus wichtigem Grund jederzeit zurückfordern. Wird die Leihfrist ohne Zustimmung der Büchereileitung überschritten, wird ein Säumniszuschlag erhoben.
- (3) Medien, die bereits an andere Benutzerinnen/Benutzer ausgehändigt worden sind, können vorbestellt werden. Sie werden nach Eingang eine Woche zur Abholung bereitgehalten.
- (4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr der deutschen Bibliotheken nach den dafür geltenden Bestimmungen vermittelt werden. Die entstehenden Kosten hat die Benutzerin/der Benutzer zu erstatten.
- (5) Die Benutzerinnen/Benutzer können mehrere Medien zur gleichen Zeit ausleihen. Die Büchereileitung kann Beschränkungen festlegen.
- (6) Es ist nicht gestattet, entlehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

### § 4

#### Benutzerpflichten

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer sind verpflichtet, die entlehnenen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung sofort anzuzeigen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Benutzerin oder der Benutzer die entlehnenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten hat. Für nicht zurückgegebene, verlorengegangene, beschädigte, verschmutzte oder sonst unbrauchbar gewordene Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer - bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte/n - schadenersatzpflichtig. Die Festsetzung über die Höhe des Schadens trifft die Stadt. Bei Verlust eines wiederbeschaffbaren Mediums ist Schadenersatz durch Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises zu leisten.

- (2) Benutzerinnen oder Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sind bereits Medien ausgeliehen worden, ist die Stadtbücherei unverzüglich zu benachrichtigen. Die ausgeliehenen Medien sind vor Rückgabe zu Lasten des jeweiligen Benutzers zu desinfizieren. Ein Nachweis darüber ist der Stadtbücherei vorzulegen.
- (3) In den Räumen der Stadtbücherei haben sich Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gestört wird. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr, deren Anweisungen zu befolgen sind.
- (4) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

## § 5

### Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Medien ist von Personen ab dem 18. Lebensjahr eine Gebühr von 0,50 Euro zu entrichten.
- (2) Auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers wird ein Jahres-Benutzerausweis, der zu einer unbegrenzten Anzahl von Entleihungen im jeweiligen Kalenderjahr berechtigt, ausgestellt. Die Jahres-Benutzungsgebühr beträgt 8,00 Euro.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Studierende und Vollzeitschüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist die Benutzung der Stadtbücherei kostenfrei.
- (4) Für Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende beträgt die Benutzungsgebühr 50 % der Gebühren der Absätze 1 und 2.
- (5) Für Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr wird eine Gebühr von 1,00 Euro pro Leihschein erhoben.
- (6) Für verspätet zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr von 1,00 Euro je entliehenes Medium und je angefangene Woche erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz über die Benutzung der Stadtbücherei vom 22.06.1982 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 06.12.2001

Stadt Bad Lauterberg im Harz

gez. Zietz  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Matzenauer  
Stadtdirektor

Veröffentlicht

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 60 vom 18.12.2001,  
Seite 888/2001 - 891/2001.